

BahnPraxis B



Spezial Aufgaben des Vorgesetzten für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Test Aus einer mündlichen Prüfung für Fahrdienstleiter

Aktuell Überwachung der Eisenbahnfahrzeugführer der DB Netz AG
Arbeitsschutz-Website online

Liebe Leserinnen und Leser,

BahnPraxis ist bemüht, Sie über Neuerungen und Veränderungen bei der Betriebs- und Arbeitssicherheit zeitnah zu informieren und so bei der täglichen Arbeit zu unterstützen. Nun kommen aber auch stetig neue Kolleginnen und Kollegen zur Bahn, für die vieles neu ist.

Vor diesem Hintergrund möchten wir ab diesem Heft eine Reihe von zunächst fünf Artikeln beginnen, in denen die Akteure im Arbeitsschutz mit ihren Aufgaben und Pflichten beschrieben werden. Beginnen werden wir mit der Rolle der Vorgesetzten. Sie tragen die Verantwortung im Arbeitsschutz. Wie weit diese Rolle geht und wie sie ihrer Verantwortung gerecht werden können, lesen Sie in diesem Heft.

In den folgenden Ausgaben der BahnPraxis wollen wir Ihnen dann weitere Personen, Rollen oder Gremien vorstellen, die zu einer gut funktionierenden Arbeitsschutzorganisation gehören. Dies sind zum Beispiel die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt und die Sicherheitsbeauftragten. Schließlich wollen wir noch die Rolle der Betriebsräte sowie den Arbeitsschutzausschuss betrachten. Über Ihre Rückmeldung zu diesen Artikeln oder Anregungen zu weiteren Artikeln würden wir uns freuen.

Außerdem finden Sie einen Beitrag aus der Reihe „Aus einer mündlichen Prüfung“. Diesmal geht es um die Aufgaben des Fahrdienstleiters im Zusammenhang mit gefährlichen Ereignissen.

Insbesondere dort, wo definierte Handlungsregeln exakt zu befolgen sind, muss auch die Einhaltung dieser Regeln überwacht werden. Neben der „klassischen“ Methode der Beobachtung am Arbeitsplatz kommen bei den Triebfahrzeugführern zunehmend Fahrsimulatoren zum Einsatz. Die Fahrsimulatoren ermöglichen eine standardisierte Beobachtung auf Basis absichtlich erzeugter Betriebsbedingungen. Wie die DB Netz AG die Überwachungsfahrten am Simulator für ihre Triebfahrzeugführer realisiert hat, lesen Sie hier.

Ebenfalls wird die Website zum Arbeitsschutz der DB Netz AG in dieser Ausgabe vorgestellt.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr BahnPraxis-Redaktionsteam



Unser Titelbild:

Bereit gestellt –
Intercity 2 im Leipziger
Hauptbahnhof

Foto:
DBAG/Kai Michael Neuhold

Impressum „BahnPraxis B“ Zeitschrift zur Förderung der Betriebssicherheit und der Arbeitssicherheit bei der Deutschen Bahn AG

Herausgeber

Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) –
Gesetzliche Unfallversicherung – Körperschaft
des öffentlichen Rechts, in Zusammenarbeit mit
DB Netz AG Deutsche Bahn Gruppe.

Anschrift

Redaktion „BahnPraxis“, DB Netz AG, I.NPB 4,
Theodor-Heuss-Allee 7, D-60486 Frankfurt am Main,
Fax (0 69) 2 65-20506,
E-Mail: BahnPraxis@deutschebahn.com

Verlag

Bahn Fachverlag GmbH
Linienstraße 214, D-10119 Berlin
Telefon (030) 200 95 22-0
Telefax (030) 200 95 22-29
E-Mail: mail@bahn-fachverlag.de
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Sebastian Hüthig

Redaktion

Dr. Jörg Bormet, Hans-Peter Schonert (Chefredak-
tion), Klaus Adler, Uwe Haas, Anita Hausmann,
Markus Krittian, Steffen Mehner, Niels Tiessen,
Michael Zumstrull (Redakteure).

Erscheinungsweise und Bezugspreis

Erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist für Mit-
glieder der UVB im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Die Beschäftigten erhalten die Zeitschrift kostenlos.
Für externe Bezieher: Jahresabonnement EUR 15,60
zuzüglich Versandkosten.

Druck

Laub GmbH & Co KG, Brühlweg 28,
D-74834 Elztal-Dallau.

Akteure im Arbeitsschutz

Aufgaben des Vorgesetzten für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. (FH) Dietmar Schurig, Unfallversicherung Bund und Bahn, Berlin

Beschäftigte, die anderen Mitarbeitern vorgesetzt sind und Weisungsbefugnis haben, müssen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bestimmte Aufgaben erfüllen. Sie haben gegenüber ihren unterstellten Mitarbeitern eine Fürsorgeverpflichtung. Welche wesentlichen Aufgaben das sind und wie man dieser Rolle am besten gerecht wird, fasst der nachfolgende Artikel zusammen.



Arbeitssicherheit als Voraussetzung für den Unternehmenserfolg

Als Führungskraft muss man sich um das Arbeitsergebnis und das Erreichen unternehmerischer Ziele kümmern, da bleibt kaum Zeit für den Arbeitsschutz. Schließlich gibt es dafür doch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Sicherheitsbeauftragten im Betrieb. So oder ähnlich könnten viele Führungskräfte in den Unternehmen denken, insbesondere dann, wenn sie gerade neu erkoren worden sind.

Doch Sicherheit und Gesundheitsschutz stehen nicht im Widerspruch zum Erreichen unternehmerischer Ziele, sondern sie tragen im Gegenteil dazu bei, diese zu erreichen. Denn nur gesunde, motivierte Beschäftigte können Leistung erbringen und nur sichere Arbeitsabläufe unterstützen reibungsloses und störungsfreies Arbeiten. Die dafür aufzuwendende Zeit ist gut investiert. Die Arbeitsdurchführung und die Auswahl von Mitarbeitenden müssen sowieso geplant werden, also kann man beides auch sicher und gesund gestalten. Das ideale Hilfsmittel dazu bzw. die Grundlage für alle festgelegten Maßnahmen im Arbeitsschutz ist die Gefährdungsbeurteilung. Nicht nur deshalb ist sie auch gesetzlich gefordert.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Sicherheitsbeauftragten sind weitere „Hilfsmittel“ für die Führungskraft. Ebenso wie zum Beispiel der Betriebsarzt, der Betriebsrat, sonstige Beauftragte oder Experten im Betrieb und der Arbeitsschutzausschuss. Diese Instrumente des innerbetrieblichen Arbeitsschutzes unterstützen die Führungskraft bei der Auswahl der richtigen Maßnahmen für sicherheitsgerechtes und gesundes Arbeiten. Denn die Verantwortung dafür verbleibt beim Chef!

Pflichtenübertragung und Delegation

Pflichten im Arbeitsschutz können zwar auf andere Mitarbeitende übertragen werden, jedoch entlastet eine Pflichtenübertragung nicht komplett von der Verantwortung. Die Verantwortung dafür, wem sich der Übertragende dafür ausgesucht hat, verbleibt bei ihm. Ebenso verbleibt die Kontrollpflicht dafür bei ihm, ob die übertragenen Aufgaben umgesetzt werden und ob die ausgewählten Mitarbeiter/innen für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben geeignet sind.



Der Vorgesetzte

Unternehmer, Arbeitgeber, Führungskraft, Chef, usw. – wer ist eigentlich gemeint?

Im autonomen Recht der Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften) spricht man vom Unternehmer und im staatlichen Recht (Gesetze, Verordnungen) vom Arbeitgeber. Gemeint ist dabei immer der gleiche Adressat. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass derjenige, der die Gefahren einer Unternehmung im Betrieb schafft, auch dazu verpflichtet ist, sich darüber Gedanken zu machen, wie die Arbeit möglichst gefahrenfrei durch die Beschäftigten ausgeführt werden kann. Je nach Größe des Betriebs kann dies der Unternehmer/Arbeitgeber nicht mehr allein gewährleisten und wird in der Regel Aufgaben, Kompetenzen und die daraus entstehende Verantwortung auf andere Beschäftigte übertragen.

Diese Beschäftigten treten dann für den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich an die Stelle des Unternehmers/Arbeitgebers. Von ihren Aufgaben können diese vielleicht wiederum welche an andere übertragen oder delegieren, die dies wiederum auch können, usw. Dadurch entstehen Organisationsformen mit mehreren Hierarchieebenen. Ob es sich dabei um Bereichsleiter, Abteilungsleiter, Regionalleiter, Bezirksleiter, Meister oder Teamleiter handelt, ist dabei nur eine

Begrifflichkeit, die in unterschiedlichen Betrieben auch unterschiedliche Bedeutungen haben wird.

Wichtig ist jedoch die Vorgesetzten-Funktion desjenigen, der die Aufgaben übertragen bekommen hat. Vorgesetzte sind anderen Personen vorgesetzt und haben die Befugnis, Anordnungen bzw. Weisungen an nachgeordnete Beschäftigte zu erteilen. Der Begriff des Vorgesetzten ist somit neutral und trifft auf Mitarbeitende mit Weisungsbefugnissen aller Hierarchieebenen zu und wird deshalb fortan in diesem Beitrag verwendet. Die Weisungsbefugnis kennzeichnet die wesentliche Funktion des Vorgesetzten.

Was bedeutet Verantwortung?

Wie zuvor angedeutet, können die ausgewählten Mitarbeitenden je nach Hierarchieebene andere Mitarbeitende einstellen, Mitarbeitende einsetzen, Anweisungen geben, Aufgaben delegieren oder sogar ebenso Pflichten im Arbeitsschutz an zugewiesene Beschäftigte übertragen. Die Auswahlverantwortung und die Kontrollpflicht verbleiben dann auch bei ihnen – unabhängig von der Hierarchieebene. Dies lässt sich auch nicht weg delegieren. Es handelt sich bei der Pflichtenübertragung also nicht um eine komplette Abgabe der Verantwortung, sondern eher um eine Aufteilung der Gesamtverantwortung unter Einbezug weiterer Beschäftigter.



Quelle: VBG



Quelle: VBG

Vorgesetzte sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen geschaffenen Arbeitsbedingungen sicher sind und die von ihnen getroffenen Anordnungen und Weisungen auch sicher von den Beschäftigten umgesetzt werden können. Dafür müssen sie Sorge tragen. Man spricht hierbei konkret von Fürsorgepflicht. Vorgesetzte sind dabei nicht nur verantwortlich für ihr Tun, sondern auch für ihr Unterlassen. Beispiele dafür sind das Dulden von sicherheitswidrigem Verhalten der Beschäftigten oder von unsicheren Arbeitsbedingungen. Juristen sprechen dabei von Garantenverantwortung. Der Vorgesetzte garantiert sozusagen dafür, dass Beschäftigte sicher und gesund wieder nach der Arbeit nach Hause kommen. Deshalb ist es eine klare Empfehlung, das erkannte Fehlverhalten von Beschäftigten auch direkt anzusprechen und Mängel, die erkannt werden, im Rahmen der zugewiesenen Kompetenzen sofort abzustellen. Wenn dies der eigene Kompetenzrahmen nicht zulässt, können zumindest Sofortmaßnahmen wie beispielsweise das Einstellen von Arbeiten getroffen werden und der Sachverhalt dem nächst höheren Vorgesetzten gemeldet werden.

Höhe der Verantwortung

Es ist wichtig, dass derjenige, dem Pflichten übertragen werden, auch mit Kompetenzen ausgestattet wird, damit er in seinem Verantwortungsbereich agieren kann.

Neben Wissen und Können gehören dazu beispielsweise die wichtige Weisungsbefugnis sowie der Entscheidungsspielraum über einen vorgegebenen finanziellen Rahmen (Budget), um Sicherheitsmaßnahmen einleiten oder Sicherheitsmängel abstellen zu können. Wenn diese Kompetenzen fehlen oder nur sehr eingeschränkt gegeben sind, ist die Verantwortung desjenigen logischerweise auch nicht so hoch und verbleibt bei demjenigen, der aufgrund seiner Weisungsbefugnis oder seines Entscheidungsspielraumes eine Maßnahme einleiten oder einen Mangel abstellen kann. Die Übertragung von Aufgaben sollte also mit der Übertragung von Kompetenzen zusammenpassen, denn in Summe ergibt dies die Höhe der Verantwortung.

Am besten ist es, die zu übertragenden Aufgaben konkret zu benennen, damit sie eindeutig für beide Seiten sind.

Ein Muster, wie Pflichten im Arbeitsschutz übertragen werden können und das alle zuvor ausgeführten Kriterien berücksichtigt, findet sich zum Beispiel in der DGUV Regel 100-001 (Grundsätze der Prävention) in Kapitel 2.12.

Die wichtigsten Aufgaben des Vorgesetzten

Sollte es zu einem Arbeitsunfall in einem Betrieb kommen, interessieren neben dem

Unfallhergang und den möglichen Ursachen dafür insbesondere drei Dinge:

- Gibt es eine Gefährdungsbeurteilung?
- Ist der Verunfallte zuvor unterwiesen worden?
- Ist der Vorgesetzte seiner Kontrollverpflichtung nachgekommen?

All diese Fragen dienen dazu, die Vorhersehbarkeit des Unfalls einzuschätzen und zu beurteilen, was alles im Vorfeld dafür getan wurde, um den Unfall zu verhindern. Die Antworten auf diese Fragen interessieren nicht nur innerbetriebliche Akteure im Arbeitsschutz, sondern im Extremfall auch die staatlichen Stellen (Gewerbeaufsichtsamt, Eisenbahn-Bundesamt), den Unfallversicherungsträger (UVB) oder gar die Staatsanwaltschaft. Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung und Kontrolle sollen deshalb näher betrachtet werden.

Gefährdungsbeurteilung

Im Vorschriften- und Regelwerk wird der Vorgesetzte zur Gefährdungsbeurteilung verpflichtet.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Prozess der systematischen Ermittlung und Bewertung aller relevanten Gefährdungen, denen die Beschäftigten im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sind. Danach folgt die Ableitung und Umsetzung aller zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit erforderlichen

derlichen Maßnahmen, die anschließend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft werden müssen. Soweit so gut, doch wer muss dies alles machen?

Die Verantwortung dafür, dass der Prozess umgesetzt wird, trägt der Vorgesetzte, an den diese Aufgabe delegiert wurde. Dies bedeutet aber natürlich nicht, dass der Vorgesetzte nun mit der Ermittlung von Gefährdungen und der Festlegung von Maßnahmen allein gelassen ist. Hier greift der innerbetriebliche Arbeitsschutz mit all seinen in der Einführung genannten Unterstützungs-„Hilfsmitteln“, insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa). Sie ist darauf geschult, Gefährdungen zu erkennen und den Vorgesetzten bei der Wahl der richtigen Schutzmaßnahmen zu beraten.

Mit Beratung allein ist es jedoch nicht getan. Genauer formuliert hat die Sifa eine Unterstützungsfunktion, das heißt, sie kann durchaus mit der Abarbeitung und Dokumentation des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung federführend vom Vorgesetzten beauftragt werden, schließlich ist hier das Expertenwissen vorhanden.

Die endgültige Entscheidung über die Auswahl von Sicherheitsmaßnahmen obliegt jedoch allein dem Vorgesetzten, im Rahmen seiner Verantwortung und Fürsorgeverpflichtung. Ebenso kann der Vorgesetzte mit der Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle andere beauftragen. Wie jedoch die vorherigen Erläuterungen gezeigt haben, ist dies immer nur ein Einbeziehen anderer in die Gesamtverantwortung. Der Vorgesetzte hat sich zu vergewissern, dass die Wahrnehmung der Aufgaben auch erfolgt und kontrolliert somit letztendlich doch die Umsetzung und ob die eingeleiteten Maßnahmen wirksam sind.

Übrigens muss die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden, wobei die Form dafür nicht vorgegeben ist. Die Deutsche Bahn hat dazu ihre eigenen Festlegungen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für die Auswahl der Schutzmaßnahmen, die Auswahl von Arbeitsmitteln, die Auswahl von Beschäftigten, die Gestaltung der Arbeit und der Arbeitsbedingungen, die Auswahl von Unterweisungsthemen, die Festlegung von Prüffristen usw. Sie ist DAS zentrale Element im Arbeitsschutz und somit allein schon deswegen Chefsache.

Unterweisung

Bei verbleibenden Restgefahren, die sich technisch oder organisatorisch nicht auf ein akzeptables Risiko minimieren ließen, ist es den Mitarbeitenden zu ermöglichen, sich wenigstens sicherheits- und gesundheitsgerecht zu verhalten. Wie dieses Verhalten in der Praxis umgesetzt werden muss, ist vom Vorgesetzten unter anderem durch Unterweisungen zu vermitteln. Auch dies lässt sich delegieren. Der Delegierende hat jedoch die Verpflichtung, sich davon zu überzeugen, dass die Unterweisung auch angemessen durchgeführt wird.

Ideale Person dafür bleibt jedoch der unmittelbare Vorgesetzte vor Ort, denn die Unterweisung ist ein elementares Führungsinstrument. Fachlich kann sich der jeweilige Vorgesetzte dabei Unterstützung holen, zum Beispiel durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt oder einen erfahrenen Mitarbeiter. Immer dann, wenn es jedoch darum geht, im Rahmen der Unterweisung ein Verhalten mit den Mitarbeitern zu vereinbaren oder eine Weisung zu erteilen, ist die Vorgesetztenfunktion gefordert.

Der Begriff Unter-Weisung verdeutlicht schon, dass es hierbei um mehr geht als um bloße Informations- und Wissensvermittlung. Unter-Weisungen beinhalten oft auch verbindliche An-Weisungen des Vorgesetzten an seine Mitarbeiter über das gewünschte Verhalten. Und Weisungen bzw. Anweisungen zu geben, ist nun mal Beschäftigten mit Weisungsbefugnis vorbehalten: dem Vorgesetzten.

Der Erfolg einer Unterweisung hängt entscheidend vom Selbstverständnis des Vorgesetzten zum Thema ab. Wenn der Vorgesetzte selbst von den zu vermittelnden Inhalten der Unterweisung überzeugt ist, kann er diese auch besser und glaubhafter vermitteln. Er verhält sich dann auch selbst entsprechend so, wie er es von seinen Mitarbeitern verlangt (Vorbildfunktion). Benutzt ein Vorgesetzter zum Beispiel nicht die vorgeschriebene Warnweste beim Betreten des Gleisbereichs oder nicht den Helm bei einer Baustellenkontrolle, wird er unglaubwürdig und braucht auf Nachhaltigkeit nicht weiter zu hoffen. Das UVB-Seminar „Unterweisungen interessant und effektiv gestalten“ versucht, den Teilnehmern unter anderem diesen psychologischen Aspekt bei der Unterweisung zu verdeutlichen.

Kontrolle

Unterweisung und Kontrolle hängen unmittelbar miteinander zusammen. Zum einen gibt es die Verständnisprüfung, die unmittelbar im Rahmen der Unterweisung erfolgen kann. Der Unternehmer hat sogar die Verpflichtung dazu, sich zu vergewissern, dass die Beschäftigten die Inhalte der Unterweisung verstanden haben. Dies kann zum Beispiel erfolgen durch

- Stellen von Verständnisfragen
- Vorführenlassen von Handlungsabläufen
- Beobachtung der Arbeitsweisen

Umgekehrt sollte der Beschäftigte jederzeit die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen. Eben weil die Unterweisung „nur“ eine verhaltensbezogene Sicherheitsmaßnahme ist, ist die Verständnisprüfung umso wichtiger.

Zum anderen gibt es die zur Führungsverantwortung gehörende Kontrolle. Denkbare Fragestellungen hierfür:

- Benutzen die Beschäftigten auch die vorgegebenen Dienstwege?
- Tragen die Beschäftigten auch die vorgesehene persönliche Schutzausrüstung?
- Werden die Arbeitsmittel auch so wie vorgesehen verwendet?
- Werden Prüffristen eingehalten?
- Sind die Verkehrswege freigehalten?
- Sind Fremdfirmen eingewiesen?
- Wird rückenfreundlich gearbeitet?
- Wird die geforderte Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz eingehalten?

Die Kontrolle sollte stichpunktartig und unregelmäßig erfolgen und hat den Sinn, sich davon zu überzeugen, ob die vereinbarten Inhalte der Unterweisung bzw. die festgelegten Schutzmaßnahmen auch in der Praxis dauerhaft umgesetzt werden und somit, ob sie nachhaltig sind.

Erkanntes Fehlverhalten muss vom Vorgesetzten dann auch angesprochen werden, denn „Dulden heißt erlauben“. Dieser psychologische Aspekt wird im UVB-Seminar „Unterweisungen interessant und effektiv gestalten“ durch externe Experten mit psychologischem Fachwissen vertieft. Bleibt die Kritik am falschen Verhalten durch den Vorgesetzten aus, führt dies zu einer Verstärkung des falschen Verhaltens, was eine verhaltensbezogene Sicherheits-

maßnahme, wie die Unterweisung sie nun mal „nur“ ist, wirkungslos werden lässt. Umgekehrt kann Lob zur Verstärkung gewünschter Verhaltensweisen führen.

Wir empfehlen noch, Kontrollen auch zu dokumentieren, damit Sie im Zweifelsfall einen Nachweis haben.

Dokumentation

Unterweisungen müssen dokumentiert werden. Die schriftliche und von allen Unterwiesenen und den Unterweisenden unterschriebene Dokumentation ist für den Unternehmer der Nachweis, dass er seiner Unterweisungsverpflichtung nachgekommen ist. Außerdem werden die Unterweisungen dadurch von den Beschäftigten ernster genommen.

Die Form der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben. Ein Musterbeispiel, wie man dies dokumentieren kann, ist Kapitel 2.3

der DGUV-Regel 100-001 (Grundsätze der Prävention) zu entnehmen. Auch ein Betriebstagebuch ist denkbar. Nicht jede kleine Unterweisung vor Ort muss nun auch vom Beschäftigten unterschrieben werden.

Es kommt darauf an, dass der Unternehmer im Zweifelsfall nachweisen kann, dass er seinen Unterweisungsverpflichtungen nachgekommen ist. Wenn seine persönlichen Aufzeichnungen mit den Aussagen von befragten Beschäftigten übereinstimmen, kann dies auch ein Beleg dafür sein, dass die geforderte Pflicht erfüllt ist. Mindestens einmal jährlich muss jedoch eine Dokumentation, zumindest von der allgemeinen Unterweisung, auch von den Beschäftigten unterschrieben sein.

Wussten Sie, dass auch eine Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten werden muss?

Dazu eignet sich das typische Verbandsbuch. Der Spagat aus Dokumentationspflicht und Datenschutz muss hierbei gewährleistet sein, denn die Dokumente sind vertraulich zu behandeln. Die UVB bietet Ihnen hierzu einen Meldeblock (DGUV Information 204-021), mit Zetteln zum Abreißen, mit dem Titel Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock).

Zusammenfassung der hier vorgestellten Dokumentationspflichten:

- Pflichtenübertragung (§13 DGUV Vorschrift 1)
- Gefährdungsbeurteilung (§ 3 (3) DGUV Vorschrift 1)
- Unterweisung (§ 4 (1) DGUV Vorschrift 1)
- Erste-Hilfe-Leistungen (§ 24 (6) DGUV Vorschrift 1)
- Kontrolle (Empfehlung)

Was können Vorgesetzte noch tun?

- Sorgen Sie für sichere Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Anlagen, Maschinen). Die Auswahlverantwortung des Vorgesetzten gilt auch für Arbeitsmittel und fängt schon mit der Beschaffung an. Lassen Sie Arbeitsmittel regelmäßig prüfen.
- Kümmern Sie sich darum, dass die Erste Hilfe in Ihrem Betrieb organisiert ist. Gewährleisten Sie die Zahl der erforderlichen Ersthelfer und hinterfragen Sie, ob auch allen Beschäftigten der Meldeweg (Meldekette) im Notfall bekannt ist.
- Geben Sie eindeutige Anweisungen, damit den Beschäftigten klar ist, welche Aufgabe sie zu erfüllen haben. Was missverständlich ist, darf weder auf Befolgung noch auf Verständnis hoffen.
- Lassen Sie sich unterstützen, durch Sifa, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragte und den Personalrat.
- Seien Sie Vorbild, indem Sie sich selbst an Ihre geforderten Anweisungen halten, zum Beispiel durch Benutzen der Dienstwege, des Handlaufs oder des Schutzhelms.
- Sparen Sie nicht mit Anerkennung!
- Werfen Sie mal einen Blick in die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention)
- Und wenn Sie mehr wissen wollen ... Besuchen Sie das UVB-Seminar Führungsverantwortung für Arbeitssicherheit und rechtliche Konsequenzen, das durch externe Experten (Juristen) unterstützt wird. Eine rechtzeitige Anmeldung ist empfohlen.

Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen (§24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“)
Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens
Name der/des Verletzten bzw. Erkrankten
Datum/Uhrzeit
Abteilung/Arbeitsbereich
Hergang
Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung
Name der Zeugen
Erste-Hilfe-Leistungen
Datum/Uhrzeit
Art und Weise der Maßnahmen
Name des Erste-Hilfe-Leistenden

Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen (Muster)

Quelle: DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Aus einer mündlichen Prüfung für Fahrdienstleiter

Aufgaben des Fahrdienstleiters bei gefährlichen Ereignissen

In dieser Ausgabe setzen wir unsere Fragen und Antworten aus einer mündlichen Prüfung zum Fahrdienstleiter, diesmal zum Thema „Aufgaben des Fahrdienstleiters im Zusammenhang mit gefährlichen Ereignissen“, fort.

Fragen	Antworten	Quellen
An wen melden Sie gefährliche Ereignisse?	An die Notfalleitstelle.	Ril 423.0234 Abschnitt 1 Abs. 1.
Welche Angaben sollte diese Erstmeldung enthalten?	Die Erstmeldung sollte folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Ereigniszeitpunkt • Ereignisart, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - DB-Streckenummer - Kilometrierung - Betriebsstelle • Ereignisart, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - Kurzbeschreibung des Sachverhalts - Personenschaden • Eingeleitete Maßnahmen, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - Gleissperrung 	Ril 423.0234 Abschnitt 1 Abs. 2
Welche Maßnahmen haben Sie ggf. (abhängig vom Ereignis) eigenverantwortlich durchzuführen?	Es sind unverzüglich Maßnahmen zum „Verhalten bei Gefahr“ gemäß Ril 408 einzuleiten.	Ril 423.0234 Abschnitt 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ril 408.0581
Mit welchen Maßnahmen sind Personen gegen die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehenden Gefahren zu sichern?	Es sind Gleissperrungen (sog. „Uv-Sperrungen“) zum Schutz dieser Personen durchzuführen.	Ril 423.0234 Abschnitt 1 Abs. 5 in Verbindung mit Ril 408.0471 Abschnitt 1 und 2
Wer darf diese Maßnahmen (vor dem Aufrufen von Einsatz von Fremdrettungskräften) bei Ihnen beantragen?	Diese „Uv-Sperrung“ wird von der Notfalleitstelle beim Fahrdienstleiter (Fdl) beantragt.	Ril 423.0234 Abschnitt 1 Abs. 5
In welchem Umfang sind diese Gleissperrungen von Ihnen durchzuführen und zu bestätigen?	Es sind auf der freien Strecke alle Gleise, im Bahnhof im erforderlichen Umfang, zu sperren. Dies ist unaufgefordert der Notfalleitstelle zu bestätigen.	Ril 423.0234 Abschnitt 1 Abs. 5
Wer ist für die weiteren Maßnahmen, die Abwicklung des Ereignisses sowie die Abstimmung mit Ihnen und der Notfalleitstelle verantwortlich?	Der Notfallmanager (Nmg).	Ril 423.0234 Abschnitt 1 Abs. 8
Welche Aufgaben und Verantwortung hat der Notfallmanager bezüglich der Sicherungsmaßnahmen?	Der Nmg überprüft (nach Verständigung) die veranlassten Sicherungsmaßnahmen und passt diese ggf. an. Veränderungen an durchgeführten Sicherungsmaßnahmen dürfen nur nach Zustimmung des Notfallmanagers erfolgen.	Ril 423.0234 Abschnitt 1 Abs. 5
Wann dürfen Sie eine „Uv-Sperrung“ (aufgrund des Einsatzes von Fremdrettungskräften) wieder aufheben? Was ist weiterhin zu beachten?	Die „Uv-Sperrung“ darf erst aufgehoben werden, wenn dieser Anlass weggefallen ist und der Nmg der Aufhebung der „Uv-Sperrung“ zugestimmt hat. Der Wegfall des Anlasses und die Zustimmung sind entsprechend zu dokumentieren. Es können noch weitere Anlässe für die Gleissperrung vorhanden sein.	Ril 423.0234 Abschnitt 1 Abs. 5 in Verbindung mit Ril 408.0902 Abschnitt 1 und 2
Bei welchen Ereignissen müssen Sie – neben der Notfalleitstelle – auch den Unfalluntersuchungsführer – verständigen?	Bei folgenden gefährlichen Ereignissen: <ul style="list-style-type: none"> • Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff • Anfahrt am Haltbegriff ohne Zustimmung durch Zug und Rangierfahrten • Vorbeifahrt einer Rangierfahrt am Haltbegriff 	Ril 423.0234 Abschnitt 1 Abs. 6 in Verbindung mit Ril 423.0101A01

Anwendung der Betriebsverfahren

Überwachung der Eisenbahnfahrzeugführer (Ef) der DB Netz AG

Nach gesetzlichen Vorgaben und den Regelungen der Ril 412.9111 ist die DB Netz AG verpflichtet, eine regelmäßige Überwachung der Anwendung der Betriebsverfahren durch die Mitarbeiter im operativen Bereich durchzuführen.

Diese Überwachung ist ein wesentliches Element in

- der Wahrnehmung der Sicherheitsaufsicht und
- der Einhaltung der festgelegten Sicherheitsstandards durch die zuständigen Organisationseinheiten.

Jeder Ef der DB Netz AG ist laut Ril 492.1753 in Verbindung mit Ril 412.9111 mindestens viermal im Jahr zu überwachen. Die vorgesehenen Überwachungen setzen sich wie folgt zusammen:

- zwei direkte Überwachungen am Arbeitsplatz (Fahr Simulator-Überwachungsfahrt + konventionelle Begleitfahrt) und
- zwei indirekte Überwachungen (computerbasiertes Training (CBT – interaktives

PC-Schulungsprogramm) einschließlich Lernerfolgskontrolle + regelmäßiger Fortbildungsunterricht einschließlich dokumentierter Lernerfolgskontrolle).

Überwachungsfahrt am Fahr Simulator

Entscheidend für die Beurteilung der Handlungssicherheit ist insbesondere das Beherrschen von Situationen bei Abweichungen vom Regelbetrieb (zum Beispiel Fahrten entgegen der gewöhnlichen Richtung, Fahren auf Befehl, Weiterfahrt nach Halt in der Einschaltstrecke eines Bahnübergangs usw.) Genau diese Konstellationen lassen sich jedoch im Rahmen konventioneller Begleitfahrten nicht planen. Ihr Auftreten bleibt letztlich dem Zufall überlassen.

Anders bei den Fahrten am Fahr Simulator: Hier lassen sich mit realitätsnaher Grafik dem Grunde nach alle möglichen bahnbetrieblichen Konstellationen abbilden. Damit können die Überwachungsfahrten am Fahr Simulator für alle Teilnehmer nach den gleichen Standards und mit den gleichen Ereignissen durchgeführt werden. Egal, ob die Fahrt in Hamburg, München oder Berlin absolviert wird, ist die grundsätzliche Vergleichbarkeit für alle Ef der DB Netz AG gegeben.

Da die Fahrzeugarten, deren Ausstattung mit Sicherheitseinrichtungen und auch die zulässigen Geschwindigkeiten, mit denen die Ef in der Praxis zu tun haben, unterschiedlich sein können, gibt es verschiedene Simulationsmodule, die entsprechend des jeweiligen Einsatzes ausgewählt werden können.



Abbildung 1: Fahr Simulator Fulda

Foto: DB Netz AG

Jedes Jahr werden für die Ef der DB Netz AG folgende Überwachungsfahrten mit Signalisierung nach DS oder DV als buchbare Produkte über DB Training angeboten:

- Überwachungsfahrt Eisenbahnfahrzeugführer (Nebenfahrzeug/Triebfahrzeug – Fahrzeugausstattung mit Sifa, PZB und Zugfunk)
- Überwachungsfahrt Zweibegefahrzeugeführer (Fahrzeugausstattung mit Sifa, PZB und Zugfunk; Fahrzeug-Höchstgeschwindigkeit größer 20 km/h)
- Überwachungsfahrt Zweibegebaggerführer (Fahrzeugausstattung ohne Sifa und PZB, jedoch mit Eisenbahnfahrzeugbremseinrichtung; Fahrzeug-Höchstgeschwindigkeit 20 km/h)

Die einzelnen Fahrten wurden von DB Netz in Zusammenarbeit mit DB Training erstellt und abgenommen.

Schwerpunkte der Überwachungsfahrten 2016 am Fahrsimulator

- Rangieren über Ra 10 auf dem Einfahrgeleis (Ril 408.4851)
- Durchführen von Bremsproben (Ril 408.4821, 915.0102, 915.0103)
 - Wann ist welche Bremsprobe notwendig?
 - Wie ist der korrekte Ablauf der Bremsprobe?

- Fahren auf Sicht mit Befehl 12 (Ril 408.2541/2561, DB.2561)
 - Welche Geschwindigkeiten sind zu beachten?
- Sichern von Bahnübergängen (ggf. nach Absinken der Geschwindigkeit unter 20 km/h in der Einschaltstrecke) (Ril 408.2671)
 - Wann ist das Sichern von Bahnübergängen durch den Ef notwendig?
 - Worauf hat der Ef beim Sichern von Bahnübergängen zu achten?
 - Welche Arten von Bahnübergangssicherungen gibt es?
- Verhalten bei einer PZB-Zwangsbremmung am Hauptsignal (Ril 408.2651/2531)
 - Voraussetzungen für Weiterfahrt
- Verhalten nach Sanden (BRW.6101)
- Durchführung von gezogenen und geschobenen Sperrfahrten (Ril 408.2481)
 - Welche Geschwindigkeiten sind zu beachten?
 - Welche Befehle können zur Durchführung einer unvorhergesehenen Sperrfahrt erteilt werden?
 - Welche Meldungen sind vor der Rückfahrt und nach der Beendigung einer Sperrfahrt abzugeben?
- Korrektes Entgegennehmen und Ausfüllen von Befehlen (Ril 408.2411)
- Bremsen bei Gefahr (408.2681, BRW.5681)

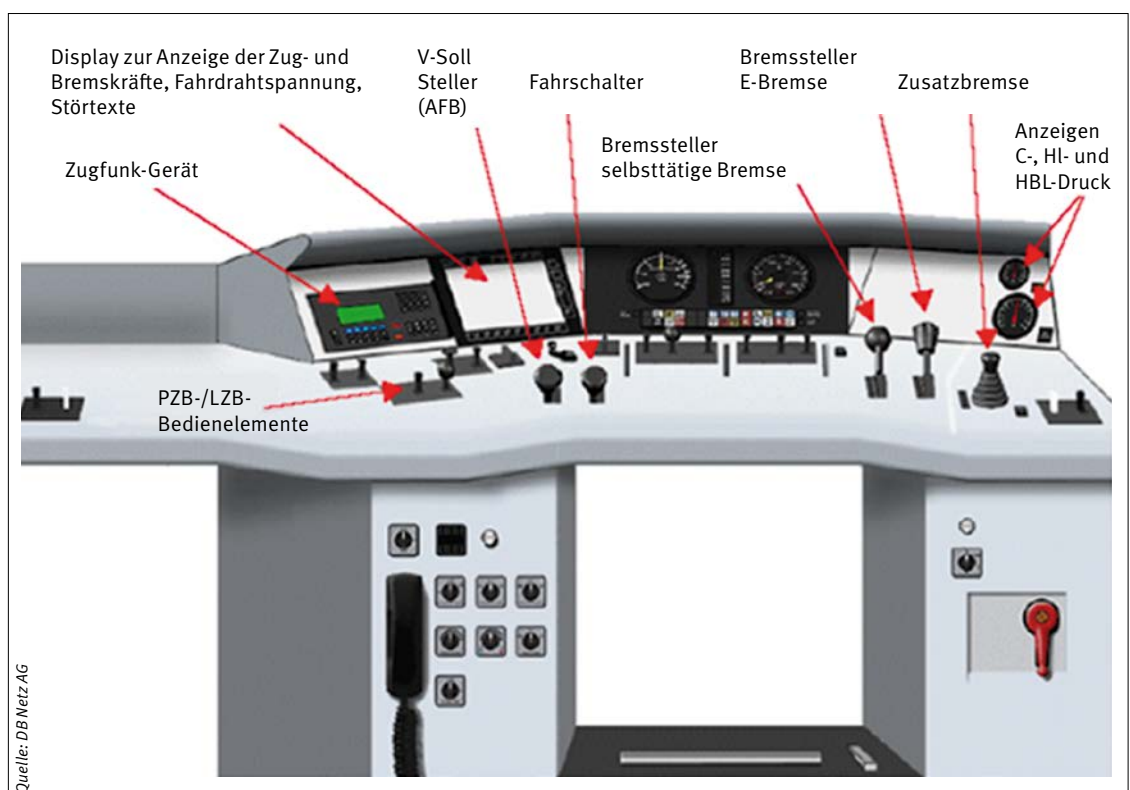
- Verhalten bei Gefahr – Absetzen eines Nothaltauftrags (408.2581, BRW.5581)
- Ein- bzw. Ausgleisen von Zweibegefahrzeugen (Ril 408.2481)
 - Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein- bzw. ausgeleitet werden darf?

Vorbereitung der Simulatorfahrten

Streckenkenntnis ist für die Fahrten am Fahrsimulator aus folgenden Gründen nicht notwendig:

- Die nach Modul 408.0301 Abschn. 5 und KoRil 492.0755 Abschn. 6.1 zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h auf Hauptbahnen für das ausnahmsweise Fahren ohne Streckenkenntnis wird bei Fahrten mit Nebenfahrzeugen in der Regel nicht überschritten.
- Die Fahrten finden auf so genannten fiktiven Strecken statt, auf welchen ein Erwerb der Streckenkenntnis nicht erforderlich ist, da es sich hier sowohl um einfache Verhältnisse als auch um mögliche Ausnahmen nach 492.0755 Abschn. 6.1 a bis d handelt. Zudem werden die Überwachungsfahrten, wenn möglich, immer auf den gleichen fiktiven Strecken durchgeführt.
- Der Fahrsimulator-Instruktor muss auch in betrieblichen Ausnahmesituationen sehen können, ob der Ef in der Lage ist,

Abbildung 2:
Fahrsimulator
Führerstand BR 101



die, in diesen Situationen erforderlichen, abweichenden Geschwindigkeiten einzuhalten.

Betriebliche Unterlagen

Die Teilnehmer erhalten mit der Einladung zum Simulatortraining Auszüge der Geschwindigkeitshefte für die Übungs- bzw. Überwachungsfahrten. Damit sollen die Teilnehmer sich bereits im Vorfeld über Betriebsstellen und sonstige Besonderheiten der Strecken kundig machen können (Abbildung 5).

Anmerkung: Da im Rahmen der betrieblichen Übungs- und Überwachungsfahrten auf dem Fahrsimulator nicht auf die bremsstechnischen, fahrzeugspezifischen Besonderheiten der Nebenfahrzeuge eingegangen wird, sind die ggf. notwendige Geschwindigkeitsminderung bei Sägelinien in Spalte 3a für Nebenfahrzeuge ohne Bremsberechnung (kein angeschriebenes Bremsgewicht auf der Anschriftentafel) nicht relevant.

Ergebnis der Überwachungsfahrt

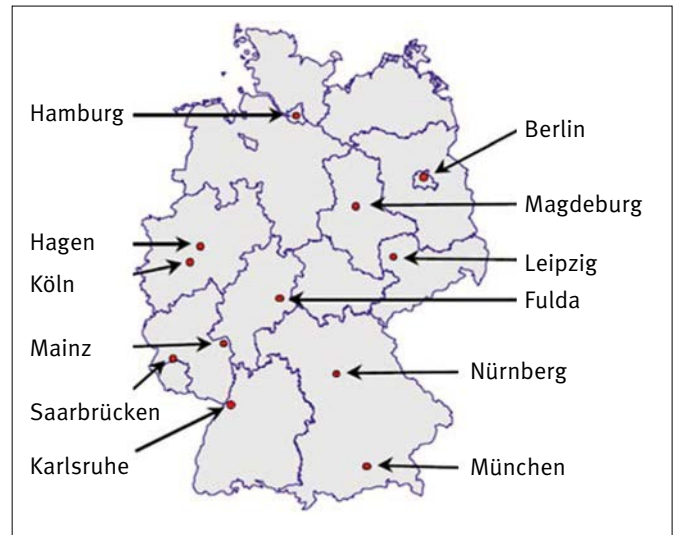
Über das Ergebnis wird für jeden Teilnehmer ein Prüfprotokoll erstellt und der zuständigen beauftragten Person im Sinne der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (VDV-Schrift 753 bzw. KoRil 492.0753) übermittelt.

Sofern ein Teilnehmer bei der Überwachungsfahrt sicherheitsrelevante Mängel gezeigt hat, darf er so lange nicht mehr als Ef eingesetzt werden, bis er nachgeschult wurde und in einer Wiederholungsfahrt am Fahrsimulator seine Handlungssicherheit unter Beweis gestellt hat.

Fazit

Die Überwachungsfahrten am Fahrsimulator werden nach einheitlichen Standards mit gleichen ausgesuchten betrieblichen Ereignissen durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachvollziehbar dokumentiert. Damit sind sowohl die sicherheitliche Einsatzsteuerung der Eisenbahnfahrzeugführer als auch der Nachweis der Überwachung gewährleistet, zum Beispiel auch gegenüber Aufsichtsbehörden. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Eisenbahnfahrzeugführer der DB Netz AG sehr gut mit der Situation am Fahrsimulator umgehen können.

Abbildung 3: Übersicht der Simulatorstandorte



Quelle: DB Netz AG

Abbildung 4: Ablauf eines Fahrsimulatorbesuchs

Begrüßung und Vorbesprechung
Übungsfahrt
<ul style="list-style-type: none"> • Kennen lernen des Fahrsimulatorsystems • Vertraut machen mit dem Führerstand im Fahrsimulator • Üben der Kommunikation mit dem Instruktor • Regelkonforme Bewältigung betrieblicher Ereignisse
Auswertung der Übungsfahrt und Vorgespräch für die Überwachungsfahrt
Überwachungsfahrt (nach Ril412.9111)
<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung laut Drehbuch vorgegebener betrieblicher Ereignisse • Die Fahrt verläuft unter der Regie des Instructors und wird von diesem dokumentiert
Detaillierte Auswertung und persönliches Abschlussgespräch

Quelle: DB Netz AG

Abbildung 5: Geschwindigkeitsheft für die (fiktive) Strecke Neukirch – Tiefenort (Auszug)

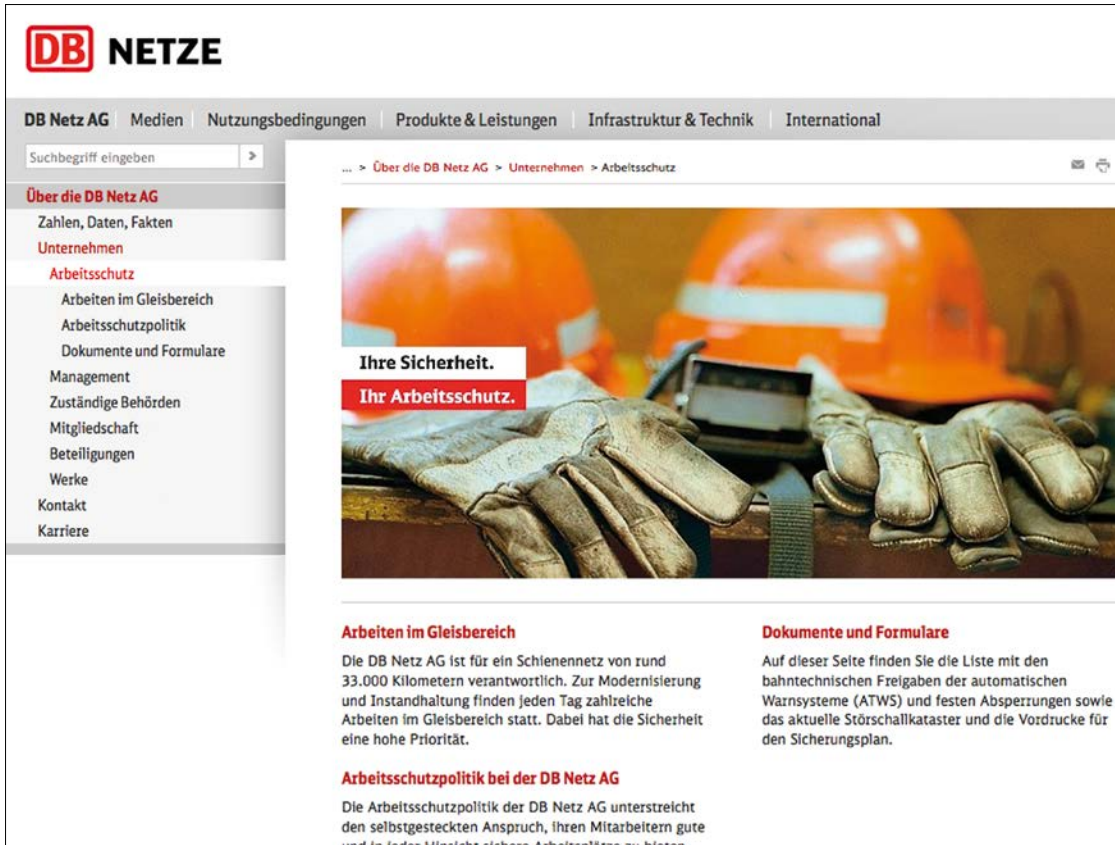
1	2G	3a	3b	4
	80	- ZF A 73 - Neukirch	254,9 254,9	+0,0-1,3
		¥	254,8	
		- ZF E 60 -	253,5	
253,5	100	Hörer F-Taste		
251,8			251,8	+0,0-0,6
	120	Richelsdorf	250,6	
		Asig	250,3	+3,5-1,7
250,1	100	Krahnberg-Tunnel	250,0	
		¥	250,0	
245,0			247,3	
	120	Morschen	244,7	
		Asig	244,6	+0,0-0,7
243,0		¥	243,3	+0,0-5,0
	100	Hp Ulfen	240,7	
237,7				
	70		237,7	+0,0-1,5
237,1				
	100	Remsfeld	236,7	
		Asig	236,3	+1,7-0,0
234,6		¥	235,9	
	90	Hp Spangenberg	234,3	

Quelle: DB Netz AG

DB Netz AG

Arbeitsschutz-Website online

Jan Schumacher, DB Netz AG, Fachstelle Arbeits- und Brandschutz, Frankfurt am Main



Screenshot der Website
<http://www.dbnetze.com/gleisbaustellensicherung>

In der Gleisbaustellensicherung spielen neben einem zeitgemäßen Regelwerk dessen Kommunikation sowie die Verbreitung spezifischer Informationen, Maßnahmen, Regeln, Tipps und Hinweise wichtige Rollen. Daher gibt es schon seit geraumer Zeit für die Kolleginnen und Kollegen im DB-Konzern eine Vielzahl von bahninternen Informationsmöglichkeiten, wie beispielsweise die konzernweite Regelwerksdatenbank (KRWD), das Prozessportal oder das Intranet. Mitarbeitern von Auftragnehmern stehen diese Informationsmöglichkeiten jedoch nicht direkt zur Verfügung.

Zur Verbesserung des Informationsangebotes hat die DB Netz AG auf ihrer Website nun ein Portal eingerichtet, auf dem auch Mitarbeiter von Fremdunternehmen für sie relevante Unterlagen und Informationen finden. Mit dem aktuellen Fokus Gleisbaustellensicherung gliedert sich die Seite derzeit in folgende drei Teile:

Die Seite „Arbeiten im Gleisbereich“ enthält allgemeine und leicht verständliche Informationen für interessierte „Gleisbaustellen-Neulinge“, mit dem detaillierten Einführungsschreiben aber auch für Erfahrene. Eine weitere Seite informiert kurz und verständlich über die Arbeitsschutzpolitik der DB Netz AG. Der letzte Bereich der Seite listet übersichtlich die Dokumente und Formulare auf, die heruntergeladen werden können. Dazu gehören:

- Jeweils eine aktuelle Liste mit den bahntechnisch freigegebenen festen Absperungen und automatischen Warnsystemen
- Das gültige Störschallkataster, aus dem Referenzwerte entnommen werden müssen, wenn dem bauausführenden Unternehmer die Störschallpegel seiner eingesetzten Maschinen nicht bekannt sind

Zudem können Vordrucke für den Sicherheitsplan heruntergeladen werden.

Die Website wird weiterentwickelt. Insofern stellen die Inhalte „nur“ eine Momentaufnahme dar. Sie finden die Website im Internet entweder unter <http://dbnetze.com/fahrweg> über die Menüpunkte „Über die DB Netz AG -> Unternehmen -> Arbeitsschutz“ oder direkt über einen der einfach zu merkenden Short-Links <http://dbnetze.com/arbeitsschutz> oder <http://dbnetze.com/gleisbaustellensicherung>.

Fazit

Die Website ist bereits bei zahlreichen Fremdunternehmen bekannt und wird als Bezugsquelle für Dokumente und Formulare gut frequentiert. Daher soll die Plattform zukünftig verstärkt zur Veröffentlichung von für Auftragnehmer relevanten Dokumenten genutzt werden.